

Leistungsbeurteilungskonzept für Mathematik 1. bis 4. Klasse¹⁾

Die Note ergibt sich laut Verordnung über die Leistungsbeurteilung (LBVO) aus folgenden Punkten:

1) Schularbeiten laut LBVO §7

In der 1. bis 4. Klasse gibt es pro Semester je zwei einstündige Schularbeiten (50 Minuten Arbeitszeit). Im Verlauf der 3. Klasse wird ein Taschenrechner eingeführt, der ab diesem Zeitpunkt auch bei den Schularbeiten als Hilfsmittel verwendet werden darf.

Bei der Benotung der Schularbeiten werden Punkte als Hilfsskala verwendet:

Punkteschlüssel					
Note	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Genügend	Nicht genügend
Punkte	44 - 48	38 – 43	30 – 37	24 – 29	0 - 23

2) Feststellung der Mitarbeit laut LBVO §4:

Diese kann folgende Teile umfassen:

- a) In den Unterricht eingebundene mündliche, schriftliche und graphische Leistungen, z.B. Arbeitsblätter, ...
- b) Leistungen im Zusammenhang mit der Sicherung des Unterrichtsertrages, z.B. Hausübungen, ...
- c) Leistungen bei der Erarbeitung neuer Lehrstoffe
- d) Leistungen im Zusammenhang mit dem Erfassen und Verstehen von unterrichtlichen Sachverhalten
- e) Leistungen in Zusammenhang mit der Fähigkeit, Erarbeitetes richtig einzuordnen und anzuwenden

Es werden sowohl Leistungen berücksichtigt, die der Schüler in Alleinarbeit erbringt, als auch Leistungen in Partner- und Gruppenarbeiten.

3) Mündliche Übungen laut LBVO §6:

Präsentationen und Referate, die eventuell durchgeführt werden.

4) Mündliche Prüfungen laut LBVO §5:

Jeder Schüler hat das Recht auf eine mündliche Prüfung pro Semester, wenn er diesen Wunsch fristgerecht mitteilt. Sollten die anderen Formen der Leistungsfeststellung nicht zu einer klaren Note führen, kann auch der Lehrer eine mündliche Prüfung ansetzen.

Für eine positive Gesamtbeurteilung muss der Schüler laut LBVO § 14 die „Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben **in den wesentlichen Bereichen überwiegend**“ erfüllen.

Beurteilungstufen laut LBVO §14:

- **Sehr gut:** Anforderungen werden in weit über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt. Eigenständigkeit muss deutlich vorliegen, wo dies möglich ist
- **Gut:** Anforderungen werden in über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt. Merkliche Ansätze einer Eigenständigkeit, wo dies möglich ist, sollen vorhanden sein.
- **Befriedigend:** Anforderungen werden in den wesentlichen Bereichen zur Gänze erfüllt.
- **Genügend:** Anforderungen werden in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt.
- **Nicht genügend:** Anforderungen werden nicht einmal in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt.

Im Übrigen ist anzuführen, dass der Schüler gemäß SCHUG §43 dazu verpflichtet ist, den Unterricht regelmäßig und pünktlich zu besuchen und die benötigten Unterrichtsmittel stets mitzubringen.

¹⁾ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde darauf verzichtet, geschlechtsspezifische Formulierungen zu verwenden.